

# **Richtlinien der Samtgemeinde Isenbüttel über die Gewährung von Zuschüssen für Fahrten und Lager im Rahmen der Förderung der Jugendarbeit**

## **1. Allgemeines / Förderungsempfänger / Gegenstand der Förderung**

1.1 Die Samtgemeinde gewährt im Rahmen der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Zuschüsse zur Förderung der qualifizierten Jugendarbeit für Jugendliche aus der Samtgemeinde.

1.2 Durch die Förderung sollen Maßnahmen von Jugendgruppen und Jugendorganisationen finanziell unterstützt werden, durch die für Jugendliche außerhalb von Schulen und Beruf ein Freizeitangebot vorgehalten wird, das den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen entspricht (§§ 11, 12 SGB VIII - KJHG).

1.3 Zuschüsse werden nur an solche Gruppen und Organisationen gewährt, die die Gewähr dafür bieten, dass die Zuwendungen entsprechend ihrer Zweckbestimmung eingesetzt werden. Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der einzelne Teilnehmer.

1.4 Gefördert werden nur Vereine und Verbände, die die Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen mit dem Landkreis Gifhorn oder mit anderen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geschlossen haben.

1.5 Gegenstand der Förderung sind Fahrten und Lager im In- und Ausland, für die Unterbringungs- und Fahrtkosten entstehen. Internationale Jugendbegegnungen, die vom Landkreis Gifhorn gefördert werden, werden nicht bezuschusst.

Ferner können Zuschüsse für die Anschaffung von Gruppenmaterial, für die Durchführung von Veranstaltungen, Lehrgängen und Bildungsveranstaltungen gewährt werden.

1.6 Nicht gefördert werden Sprachfreizeiten, Wettkampffahrten, Konsumveranstaltungen (z.B. Karnevalsfahrten), Schulfreizeiten und Fahrten mit überwiegend religiösem Inhalt (Konfirmandenfreizeiten).

## **2. Voraussetzung und Höhe der Förderung**

2.1. Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind in der Regel nur gemäß § 75 KJHG öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe, Jugendverbände und sonstige Jugendgemeinschaften im Landkreis Gifhorn. Zuschüsse erhalten auch Jugendorganisationen außerhalb des Landkreises Gifhorn, wenn Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde an den von ihnen organisierten Maßnahmen teilnehmen und die Voraussetzungen für eine Förderung gegeben sind.

2.2. Gefördert werden Maßnahmen für Personen im Sinne des § 7 KJHG (Kinder, Jugendliche, junge Volljährige) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, ist die Zuschussberechtigung durch Vorlage einer Bescheinigung (z. B. Schulbescheinigung) nachzuweisen.

2.3. Die Fahrdauer muss mindestens 3 Tage betragen. Der An- und Abreisetag zählen jeweils als 1 Tag.

2.4. Die Fahrtgruppe muss aus mindestens 10 anspruchsberechtigten Personen (ohne Gruppenleiter) bestehen. Kleinere Gruppen werden nur dann gefördert, wenn besondere Umstände vorliegen (z. B. Ausfall durch Krankheit).

2.5. Jede Fahrt oder jedes Lager muss von mindestens einem volljährigen Jugendleiter mit gültiger Jugendleitercard, einer pädagogischen Fachkraft oder einem Geistlichen geleitet werden.

2.6. Für Fahrten und Lager wird ein Zuschuss von 5,00 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Bei Lagern vor Ort, deren Reisedstrecke weniger als 30 km vom Standort (Sitz des Antragstellers) beträgt, wird ein Zuschuss von 2,50 € je Tag und Teilnehmer gewährt. Die maximale Fördersumme je Teilnehmer beträgt 100,00 € im Kalenderjahr.

Sonderregelung: Fahrten von Jugendorganisationen nach Bad Friedrichshall werden mit 5,60 € pro Tag und Teilnehmer bezuschusst.

2.7. Für je angefangene 10 Teilnehmer wird der Zuschuss auch für einen volljährigen Gruppenleiter gewährt, bei nicht gleichgeschlechtlichen Gruppen für zwei volljährige Gruppenleiter verschiedenen Geschlechts.

### **3. Antrags-, Bewilligungs-, Auszahlungsverfahren**

3.1. Zuschussanträge sind umgehend, jedoch spätestens 4 Wochen nach der Veranstaltung (**Ausschlussfrist**), bei der Samtgemeinde mit dem vorgeschriebenen Vordruck einzureichen. Zur Belegung der Förderungsvoraussetzungen sind folgende Unterlagen und Nachweise beizufügen:

- Teilnehmerliste mit vollständiger Anschrift, Geburtsdatum und Unterschrift der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer.
- Fahrtprogramm
- Bestätigung über die Dauer von Fahrt oder Lager von einer amtlichen Stelle (z. B. Gemeinde-, Polizei-, Bahnbehörde) mit Unterschrift und Stempel.

Eine Bestätigung durch den Antragsteller selbst genügt nicht. In Ausnahmefällen können folgende Institutionen oder Personen die Bestätigung ausstellen:

Heim- oder Lagerleitung bei Heim- oder Jugendherbergsunterbringung, Lagerleitung oder Campingwart bei Lager- oder Campingaufenthalt, Ausländische Gemeindebehörde oder Zolldienststelle bei Auslandsfahrten

3.2. Über die Bewilligung von Zuschüssen entscheidet die Verwaltung aufgrund der Richtlinien.

3.3. Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt grundsätzlich nach Durchführung der Maßnahme. In begründeten Fällen kann ein Vorschuss von 75 % auf den möglichen Zuschuss gezahlt werden, der spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme mit der Samtgemeinde abzurechnen ist (**Ausschlussfrist**), andernfalls sind die Voraussetzung für die Zuschussgewährung verwirkt und der Gesamtbetrag zurückzuzahlen.

#### **4. Zuschüsse für die Anschaffung von Gruppenmaterial**

4.1 Jugendorganisationen können für die Anschaffung von Gruppenmaterial einen Zuschuss von bis zu 2/3 der Anschaffungskosten erhalten.

4.2 Die Anschaffung muss von Art, Umfang und Kosten der Größe und Aktivität der Gruppe entsprechen. Es muss sich dabei um das für die Gruppe notwendige Arbeits- und Beschäftigungsmaterial handeln.

4.3 Der Antrag ist mit einem Finanzierungsplan und entsprechenden Kostenvoranschlägen bei der Samtgemeinde einzureichen. Die Verwendung des Zuschusses ist durch Vorlage von Rechnungen bzw. Quittungen innerhalb von drei Wochen nach Anschaffung des Gruppenmaterials nachzuweisen.

#### **5. Zuschüsse für Veranstaltungen**

5.1 Jugendorganisationen können für von ihnen durchgeführte Veranstaltungen einen Zuschuss bis zu 50 % der tatsächlich entstandenen Kosten, höchstens jedoch 100,00 € erhalten.

5.2 Die Veranstaltung sollte an den Zielen, Inhalten und Schwerpunkten von Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII - KJHG) orientiert und von Art, Umfang und Kosten realitätsbezogen sein. Für die Veranstaltung muss ein allgemeiner, nicht nur auf die veranstaltende Jugendorganisation bezogener Teilnehmerkreis angesprochen werden.

5.3 Der Antrag auf Bezuschussung der Veranstaltung ist 3 Wochen vor Beginn unter Beifügung eines Finanzierungsplanes bei der Samtgemeinde einzureichen. Innerhalb von drei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind die Ausgaben und Einnahmen durch Vorlage der Originalbelege nachzuweisen.

#### **6. Förderung von Lehrgängen, Seminaren und sonstigen Bildungsveranstaltungen**

6.1 Die Samtgemeinde kann Honorarkosten für Referenten, die bei gruppeninternen Bildungsveranstaltungen entstehen, bezuschussen. Die Qualifikation des Referenten muss bei der Antragstellung dargelegt werden. Der Zuschuss beträgt je Referent höchstens 25,00 €.

Wenn Jugendgruppenleiter/innen Lehrgänge, Seminare und sonstige Bildungsveranstaltung besuchen, die ihrer Fortbildung bzw. der Verlängerung der Gültigkeit ihres Jugendgruppenleiterausweises dienen, können bis zu 50 % der Teilnehmerkosten übernommen werden.

6.2 Die Bildungsveranstaltungen müssen der Zielsetzung des Jugendförderungsgesetzes entsprechen. Der Antrag ist 3 Wochen vor Beginn der Veranstaltung unter Beifügung eines Programms sowie einer Aufstellung der entstehenden Kosten bei der Samtgemeinde einzureichen.

6.3 Zusammenkünfte beschlussfassender Organe der Jugendorganisationen wie Konferenzen, Tagungen etc. werden nicht bezuschusst.

## **7. Inkrafttreten**

7.1 Diese Richtlinien treten zum 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Richtlinien über die Förderung der Jugendarbeit in der Samtgemeinde Isenbüttel in der Fassung vom 08.04.2011 außer Kraft.

Isenbüttel, 17.07.2014

Der Samtgemeindebürgermeister

Metzlaff